

# RS Vfgh 1990/12/15 B1238/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Interessenabwägung, Folge

Unverhältnismäßiger, nicht wieder gut zu machender Nachteil bei der Strafe der Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für drei Monate; es macht keinen Unterschied, ob die Strafe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen wird.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1238.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10098785\_90B01238\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)